

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Erleben und Lernen (EuLe)".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Der Verein wurde am 15.04.2016 errichtet.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- 2.2 Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. der Jugendlichen gründet, die deren Selbstgefühl stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht. Die Bildungsprozesse sollen dabei überwiegend im Naturraum stattfinden.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb einer Grundschule und weiterführenden Schule bis Klasse 10 sowie gegebenenfalls eines Kindergartens und Horts. Alle Einrichtungen sollen auf Grundlage der Pädagogik von Rebecca Wild, Maria Montessori und ähnlichen pädagogischen Konzepten arbeiten.
- 2.4 Die Einrichtungen werden ihre Angelegenheiten in gesonderten, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnungen regeln.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.
- 3.2 Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- 3.3 Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Beschulung oder auf sonstige Leistungen der Einrichtungen des Vereins.
- 3.5 Von jedem Kind, das die Einrichtungen des Vereins besucht, muss mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter ordentliches Mitglied sein. Sind beide Elternteile Mitglied, haben sie auf Antrag nur einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3.6 Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand händigt die Liste mit Namen und Anschrift der Mitglieder jedoch nur aus, wenn das Mitglied schriftlich versichert, hiermit nur satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Eintrags von der Liste verlangen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- 4.4 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides bei dem Vorstand schriftlich

eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- 5.2 Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist gehalten, möglichst einmütig zu beschließen.
- 7.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.7 Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen),
 - c) Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftliche ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann sich die Frist auf 5 Tage verkürzen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. das Veröffentlichungsdatum folgenden Werktag. Bei Versendung eines Einladungsschreibens gilt dieses als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
- 10.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, der dazu die Meinung der Teilnehmer einholt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel, mindestens aber vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 10.6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl

zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 10.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse konstituieren und auflösen.
- 13.2 Die Aufgaben der Ausschüsse und deren Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 14.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden auf Basis der sogenannten "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.
- 15.3 Der Vorstand kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein Vorstandsmitglied.
- 15.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 15.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Der Vorstand ist berechtigt, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der Beschluss, wem das Vermögen zufallen soll, erfolgt durch die auflösende Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.04.2016 in Frankfurt am Main verabschiedet.